

Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum/zur

Producer IHK / Producerin IHK in der Film- oder Fernsehproduktion

Die Industrie- und Handelskammer zu Berlin erlässt aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 5. Dezember 2008 als zuständige Stelle nach § 54 in Verbindung mit § 79 Abs. 4 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I, Seite 931), zuletzt geändert durch Artikel 9 b des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I, Seite 2246), folgende besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum anerkannten Abschluss Producer IHK / Producerin IHK in der Film- oder Fernsehproduktion:

§ 1 Ziel der Prüfung

In der Prüfung soll der/die Bewerber/in nachweisen, dass er/sie alle praktischen und theoretischen Fähigkeiten, umfassende berufliche Erfahrungen, Kenntnisse und Fertigkeiten besitzt, um die Aufgaben eines Producers/einer Producerin in der Film- oder Fernsehproduktion wahrzunehmen mit den Schwerpunkten Entertainment oder Fiction.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung sind:

1. eine mit Erfolg abgeschlossene Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf und eine weitere einschlägige Berufspraxis von mindestens zwei Jahren im Bereich der Film- oder Fernsehproduktion

oder

2. ein abgeschlossenes fachnahes Studium an einer nach Hochschulrahmengesetz anerkannten Hochschule/Fachhochschule und eine weitere einschlägige Berufspraxis von mindestens zwei Jahren im Bereich der Film- oder Fernsehproduktion

oder

3. eine mindestens fünfjährige einschlägige Berufspraxis im Bereich der Film- oder Fernsehproduktion.

Die Berufspraxis gemäß Absatz 1 muss der Fortbildung zum Producer IHK /zur Producerin IHK in der Film- oder Fernsehproduktion dienlich sein und wesentliche Bezüge zu den Aufgaben eines Producers/einer Producerin in der Film- oder Fernsehproduktion gemäß § 1 haben.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass sie/er Erfahrungen, Kenntnisse und Fertigkeiten erworben hat, die eine Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 3 Prüfungsfächer und Gliederung der Prüfung

(1) Die Prüfung gliedert sich in einen fachtheoretischen und einen fachpraktischen Teil mit folgenden Prüfungsfächern:

I. Fachtheoretischer Teil

1. Produktion
2. Organisation
3. Dramaturgie und Development
4. Kaufmännische Inhalte

Die Fächer des fachtheoretischen Prüfungsteils sind schriftlich und mündlich gemäß §§ 4 und 5 zu prüfen.

II. Fachpraktischer Teil

Im fachpraktischen Teil ist eine Projektarbeit anzufertigen und in Form eines Fachgesprächs zu präsentieren.

(2) Im Rahmen der Projektarbeit soll der/die Prüfungsteilnehmer/-in nachweisen, dass er/sie in der Lage ist, einen Produktionsauftrag zu planen, darzustellen und zu präsentieren. Die Projektarbeit ist als selbstständige Hausarbeit anzufertigen. Als Bearbeitungszeit stehen dem/der Prüfungsteilnehmer/-in 20 Kalendertage zur Verfügung. Der/die Prüfungsteilnehmer/-in schlägt dem Prüfungsausschuss ein Thema vor, aus dem der Prüfungsausschuss die Aufgabenstellung formuliert. Der Prüfungsausschuss kann den Umfang der Projektarbeit begrenzen. Die Projektarbeit soll mindestens folgende Bestandteile aufweisen:

1. Beschreibung des Projektes und dessen Umsetzung
2. Darstellung des Ablaufes des Projektes
3. Arbeitsablaufplanung
4. Personalbedarf
5. Kalkulation der Kosten
6. Berücksichtigung der Rechtsvorschriften und einschlägigen Bestimmungen für die Film- oder Fernsehproduktion.

(3) Die Projektarbeit ist Ausgangspunkt des anschließenden Fachgesprächs. In diesem Fachgespräch soll die/der Prüfungsteilnehmer/-in die Ergebnisse der Projektarbeit darstellen und begründen. Der Prüfungsausschuss kann auf dieser Grundlage fachübergreifend vertiefende oder erweiternde Fragestellungen formulieren. Das Fachgespräch soll in der Regel 30 Minuten dauern. Das Fachgespräch ist nicht zu führen, wenn in der Projektarbeit nicht wenigstens ausreichende Leistungen erzielt wurden.

§ 4 Schriftliche Prüfung

In den Fächern des fachtheoretischen Prüfungsteils ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht anzufertigen. Die Bearbeitungsdauer beträgt in der Regel 90 Minuten pro Prüfungsfach.

§ 5 Mündliche Prüfung

(1) Der Prüfungsausschuss entscheidet, in welchen der schriftlich geprüften Prüfungsfächer der/die Prüfungsteilnehmer/-in zusätzlich mündlich geprüft wird.

(2) Die Zulassung zur mündlichen Prüfung ist zu versagen, wenn in der schriftlichen Prüfung in mehr als einem Prüfungsfach keine ausreichenden Leistungen oder eine ungenügende Leistung erzielt wurden.

(3) Die mündliche Prüfung wird als Einzel- oder Gruppenprüfung in Form eines freien Prüfungsgesprächs durchgeführt. Sie dauert je Prüfungsteilnehmer/-in nicht länger als 10 Minuten.

§ 6 Prüfungsanforderungen

Der/die Prüfungsbewerber/-in entscheidet sich für einen der Schwerpunkte Fiction oder Entertainment. Die Prüfung erstreckt sich auf die nachfolgenden Sachgebiete in den genannten Prüfungsfächern:

Fiction

1. Produktion

- 1.1 Regie
- 1.2 Schnitt
- 1.3 Ton
- 1.4 Kamera
- 1.5 Postproduktion

2. Organisation

- 2.1 Mitarbeiterführung, Motivation
- 2.2 Arbeitsrecht
- 2.3 Presse und PR
- 2.4 allg. Organisation

3. Dramaturgie und Development

- 3.1 Kino/TV-Movie/Fernsehspiel
- 3.2 Serie
- 3.3 Sitcom/Daily Soap

4. Kaufmännische Inhalte

- 4.1 Film- und Fernsehwirtschaft (Studio, Verleihkreislauf)
- 4.2 Kalkulation Spielfilm
- 4.3 Kalkulation Serie
- 4.4 Kalkulation Sitcom, Daily-Soap

Entertainment

1. Produktion

- 1.1 Studioteknik und Regie
- 1.2 Schnitt
- 1.3 Ton
- 1.4 Kamera
- 1.5 Postproduktion

2. Organisation

- 2.1 Mitarbeiterführung, Motivation
- 2.2 Arbeitsrecht
- 2.3 Presse und PR
- 2.4 allg. Organisation

3. Dramaturgie und Development

- 3.1 Game-, Dating- und Quizshow
- 3.2 Talkshow
- 3.3 Variety und Gala

4. Kaufmännische Inhalte

- 4.1 Film- und Fernsehwirtschaft (Studio, Verleihkreislauf)
- 4.2 Kalkulation Game-, Dating- und Quizshow
- 4.3 Kalkulation Talkshow
- 4.4 Kalkulation Variety/Gala

§ 7 Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

Der Prüfungsteilnehmer / die Prüfungsteilnehmerin kann auf Antrag von der Ablegung einzelner schriftlicher Prüfungsleistungen befreit werden, wenn in den letzten fünf Jahren vor einer zuständigen Stelle, einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss eine Prüfung mit Erfolg abgelegt wurde, die den Anforderungen der entsprechenden Prüfungsinhalte nach dieser Vorschrift entspricht.

§ 8 Gesamtergebnis der Prüfung

(1) Die Prüfung ist bestanden, wenn in allen Prüfungsfächern des fachtheoretischen Prüfungsteils, der Projektarbeit und dem Fachgespräch mindestens ausreichende Leistungen erzielt wurden.

(2) Die Noten der schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen gemäß § 5 sind jeweils als arithmetisches Mittel zu einer Note zusammenzufassen.

(3) Der Durchschnitt aus der Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen gemäß Absatz 1 ergibt die Gesamtnote.

§ 9 Wiederholung der Prüfung

(1) Eine Prüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden.

(2) Mit dem Antrag auf Wiederholung der Prüfung wird der Prüfungsteilnehmer/ die Prüfungsteilnehmerin von einzelnen Prüfungsleistungen befreit, wenn die darin in einer vorangegangenen Prüfung erbrachten Leistungen mindestens ausreichend sind und der Prüfungsteilnehmer/ die Prüfungsteilnehmerin sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung angemeldet hat. Bestandene Prüfungsleistungen können auf Antrag einmal wiederholt werden. In diesem Fall gilt das Ergebnis der letzten Prüfung.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Besondere Rechtsvorschrift tritt einen Tag nach Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 5. Dezember 2008

Industrie- und Handelskammer zu Berlin

Dr. Eric Schweitzer
Präsident

Jan Eder
Hauptgeschäftsführer